

Deckblatt zur 3. Änderung des Bebauungsplans "Schafäcker", Bühlerzell

Örtliche Bauvorschriften

Die bisherigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden in der nachfolgenden Ziffer 2 in örtliche Bauvorschriften geändert.

2. Dachform und Dachneigung:

Dächer sind als Satteldach, in Ausnahmen als Walmdach, Krüppelwalmdach oder als gegenständliches Pultdach auszuführen (vgl. Abb. 4 und 5).

Dachaufbauten oder Dacheinschnitte sind bis max. $\frac{1}{2}$ der Gebäudelänge zulässig (vgl. Abb. 1).

Dreiecksgauben dürfen in ihrer Ansichtsfläche 3,0 m Höhe nicht überschreiten (vgl. Abb. 2). Dreiecksgauben müssen die gleiche Dachneigung wie das Hauptdach haben. Quergiebel sind zulässig. Der First des Quergiebels muss unter dem First des Hauptdaches liegen (vgl. Abb. 3).

Garagen sind, wenn nicht in das Hauptgebäude einbezogen, in Dachform, Dachneigung und Dachdeckung dem Hauptgebäude anzupassen. Bei Gebäuden mit Pultdach kann die Garage mit einem einhäufigen Pultdach ausgeführt werden. Garagen als gemeinsames, nachbarschaftliches Grenzbauwerk sind baulich und gestalterisch aufeinander abzustimmen.

Aufgestellt:
Bühlerzell, den 28. April 2003



Rechtenbacher
Bürgermeister

